



Genehmigungsverfahren, UNESCO-Weltkulturerbe, Verunstaltung des Landschaftsbildes, Blickpunkte, Denkmalschutz, Spruchreife

**OVG Koblenz, Urteil vom 6. Juni 2019 – 1 A 11532/18**

- 1. Zu den Voraussetzungen einer Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen.**
- 2. Zur Feststellung derartiger optischer Beeinträchtigungen im Einzelfall.**
- 3. Beim Rheintal und seinen Seitentälern handelt es sich keineswegs durchweg um ein von der Zivilisation bislang weitgehend unberührt gebliebenes und in diesem Sinne noch in einem weitestgehend naturnahen Zustand verbliebenes Gebiet.**
- 4. Die für dessen Erscheinungsbild maßgebliche Umgebung eines Kulturdenkmals kann räumlich und sachlich nicht weiter reichen, als der Begriff der Landschaft, der durch die Anlage im Sinne der Zielfestsetzung Z 49 des Kapitels 1.4.3 „Denkmalpflege“ des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2017 geprägt wird.**
- 5. In der Situation eines „stecken gebliebenen“ Genehmigungsverfahrens entfällt die grundsätzlich bestehende Verpflichtung des Gerichts zur Herbeiführung der Spruchreife, wenn ansonsten im Verwaltungsverfahren noch nicht behandelte komplexe technische Fragen erstmals im gerichtlichen Verfahren erschöpfend geprüft werden müssten.  
(amtliche Leitsätze)**

**Hintergrund der Entscheidung**

Die Klägerin ist ein Windenergieunternehmen, welches 2014 die Genehmigung zum Betrieb und zur Errichtung für drei Windenergieanlagen bei der Beklagten beantragte. Die geplanten Windenergieanlagen haben eine Gesamthöhe von ca. 200 Metern. Sie sollen auf einer Fläche errichtet werden, die an das UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal angrenzt. Durch die Beklagte wurde eine Sichtachsenstudie durchgeführt. Die Beklagte lehnte den Genehmigungsantrag im Januar 2015 mit der Begründung ab, dass dies der Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft, dem Landschaftsbild sowie dem Denkmalschutz zuwiderlaufen würde. Die auf Genehmigungserteilung gerichtete Klage wurde durch das VG Koblenz im Juli 2018 abgewiesen. Hiergegen wandte sich die Klägerin im Berufungsverfahren.

**Inhalt der Entscheidung**

Die Berufung vor dem OVG Koblenz hatte Erfolg. Nach Ansicht des Gerichts sind die Gründe für die Ablehnung des Genehmigungsantrags nicht gegeben.

So sei eine Verunstaltung des Landschaftsbilds nicht zu erwarten und könne dem Vorhaben nicht nach § 35 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 5 BauGB entgegengehalten werden. Das Landschaftsbild werde durch eine bauliche Anlage beeinträchtigt, sofern es besonders schutzwürdig sei – wie hier das Gebiet des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal – und zu den geplanten Windenergieanlagen in einer bestimmten optischen Beziehung stehe. Für die Bestimmung der optischen Beziehung bedürfe es zunächst der Festsetzung von Betrachtungspunkten. Dabei müssten insbesondere schutzzweckrelevante Blickpunkte ausgewählt werden. Dementsprechend bedürfe es u.a. einer häufigen Frequentierung durch potentielle Betrachter, deren Besuch in einem inneren Zusammenhang mit dem Landschaftsbild stehe. Von den Betrachtungspunkten aus seien sodann das zu schützende und das potentiell störende Objekt zueinander ins Verhältnis zu setzen. Eine schützenswerte optische Beziehung sei tendenziell eher anzunehmen, wenn man von dem entsprechenden Standort sowohl das Landschaftsbild als auch das auf sein Störpotential zu untersuchende Vorhaben wahrnehmen könne. Je weiter man den Blick dafür horizontal oder vertikal schweifen lassen müsse, umso weniger wahrscheinlich sei eine ins Gewicht fallende optische

Beeinträchtigung. Bei einer darauf beruhenden Einzelfallbetrachtung seien zudem die topographische Situation, der Bewuchs, Vorbelastungen und die konkrete Lage im Raum zu würdigen (Rn. 42 - 49).

Im Hinblick auf die ebenfalls gerügte Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft durch das geplante Vorhaben seien das Rheintal und seine Seitentäler keineswegs durchweg als ein von der Zivilisation bislang weitgehend unberührt gebliebenes und in diesem Sinne noch in einem weitestgehend naturnahen Zustand verbliebenes Gebiet zu bewerten. Zahlreiche Baulichkeiten zeugten von der Anwesenheit des Menschen mit seinen infrastrukturellen Bedürfnissen (Rn. 92 - 101).

Dem Vorhaben könnten auch Belange des Denkmalschutzes nicht entgegengehalten werden. So liege zunächst kein Verstoß gegen § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB vor, da das konkrete Vorhaben nicht den denkmalpflegerischen Zielsetzungen des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald (RRÖP MW 2017) widerspreche (Rn. 103 - 114). Ebenso wenig stünden dem Vorhaben denkmalrechtliche Vorschriften als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegen. Nach § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG seien zwar ggf. auch Bauwerke in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Gegenstand des Denkmalschutzes, soweit sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung von Bedeutung sind. Diese Bereiche unterlägen einer Genehmigungspflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG. Bei der räumlichen Bestimmung dieser Bereiche sei jedoch darauf abzustellen, ob gerade auch die Umgebung eines Kulturdenkmals maßgeblich für dessen Erscheinungsbild ist. Dies sei nur dann der Fall, wenn die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt. Die maßgebliche Umgebung des Kulturdenkmals könne jedoch räumlich und sachlich nicht weiter reichen, als dies durch die Zielfestsetzungen des RRÖP MW 2017 vorgegeben sei (Rn. 115 - 118).

Gleichwohl sei das Gericht vorliegend nicht zur Herbeiführung der Spruchreife und insofern zur Erteilung der Genehmigung verpflichtet. Insbesondere komplexe technische Fragen seien im Verwaltungsverfahren noch nicht behandelt worden. Das Gericht sei nicht verpflichtet, ein „stecken gebliebenes“ Genehmigungsverfahren selbst durchzuführen (Rn. 120 - 122).

## Fazit

Das OVG Koblenz setzt sich in diesem Urteil mit wichtigen Aspekten rund um die Errichtung von Windenergievorhaben in räumlicher Nähe zu einem Weltkulturerbe auseinander. Es zeigt, dass die Nähe zu einem Weltkulturerbe eine umfassende Einzelfallentscheidung nicht entbehrlich macht und insbesondere mit steigender Distanz eines Vorhabens die Schwelle einer potentiellen Verletzung grundsätzlich sinkt.<sup>1</sup>

Das Urteil beinhaltet hilfreiche Ausführungen für die Beurteilung, wann eine mögliche Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen gegeben ist und welche Anforderungen an die optische Beziehung zwischen Windenergieanlage und schützenswerte Landschaft zu stellen sind. Da sich die gerichtlichen Ausführungen auf eine durchgeführte Sichtachsenstudie beziehen, sind Rückschlüsse auf andere gutachterliche Bewertungsmodelle jedoch nicht in allen Fällen möglich.

Ebenfalls von Interesse sind die gerichtlichen Ausführungen zur möglichen Beeinträchtigung des Denkmalschutzes. Zwar können auch Windenergieanlagen in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals eine relevante Beeinträchtigung darstellen. Dies hängt nach dem OVG Koblenz aber wesentlich von der Ausstrahlungskraft des jeweiligen Denkmals und von den Eigenarten seiner Umgebung ab.<sup>2</sup>

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

<http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/7qe/page/bsrlpprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&doc.id=MWRE190002325&doc.part=L>

---

<sup>1</sup> So auch schon mit Bezug auf denkmalschutzrechtliche Belange VG Meiningen, Urt. v. 28.7.2010 – 5 K 670/06, [S. 23](#).

<sup>2</sup> Vertiefend zur Einzelfallentscheidung im Genehmigungsverfahren FA Wind, Windenergie und Denkmalschutz, Berlin 2019, [S. 8 ff.](#)